

Anlage zur Niederschrift über die Sitzung des Haupt-
und Finanzausschusses am 18.03.2010, TOP A 19

Herrn
Heinrich Lang
Heiligenstock 56

51465 Bergisch Gladbach

**Allgemeine Verwaltung und
Verwaltungssteuerung**

Rathaus Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1

Auskunft erteilt:
Helga Monheim, Zimmer 35
Telefon: 02202 14-2245
Telefax: 02202 14-702245
E-mail: H.Monheim@stadt-gl.de

18.02.2009

**Ihre Anfrage in der Sitzung des Hauptausschusses am 05.02.2009 zum Thema „Bestellung von
Gutachtern des Gutachterausschusses der Stadt Bergisch Gladbach“
Aktenzeichen: 1-103-10 24 06/44**

Sehr geehrter Herr Lang,

in der Sitzung des Hauptausschusses am 05.02.2009 stellten Sie die Frage, ob es sich bei der
Stellungnahme der Stadt im Rahmen der Anhörung betreffend die Neu- und Wiederbestellung von
Gutachtern des Gutachterausschusses der Stadt Bergisch Gladbach um ein Geschäft der laufenden
Verwaltung handelt, welches in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fällt. Ich habe in der Sitzung
auf eine schriftliche Beantwortung dieser Anfrage verwiesen, zu der ich nunmehr wie folgt Stellung
nehme:

Grundsätzlich können nach den in Literatur und Rechtsprechung entwickelten Maßstäben Geschäfte,
die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und zugleich nach Größe, Umfang,
Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der beteiligten Gemeinde von sachlich weniger erheblicher
Bedeutung sind, als Geschäfte der laufenden Verwaltung qualifiziert werden.

Nach § 2 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung NRW bestellt nicht die Stadt, sondern die
Bezirksregierung die Mitglieder des Gutachterausschusses für die Dauer von fünf Jahren, wobei die
Stadt zuvor formell anzuhören ist. Bei der Neu- und Wiederbestellung von Gutachtern handelt es
sich folglich um ein in regelmäßigen Abständen wiederkehrendes, nach den feststehenden
Grundsätzen der Verordnung ablaufendes Verfahren. Zudem handelt es sich nicht um einen
Vorgang, der für die Stadt finanzielle oder sonstige unmittelbare Auswirkungen mit sich ziehen
würde oder auf den die Kommune maßgeblichen Einfluss nehmen könnte. Die
Gutachterausschussverordnung NRW fordert kein Einvernehmen mit der jeweiligen
Gebietskörperschaft, sondern die Entscheidungsbefugnis betreffend die Bestellung der Mitglieder des
Gutachterausschusses liegt ungeachtet der Möglichkeit einer kommunalen Stellungnahme allein bei
der Bezirksregierung.

Im Einklang mit den Verwaltungsvorschriften zur Gemeindeordnung NRW bestimmt § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach, dass der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden hat, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen handelt es sich bei der Anhörung zur Bestellung von Gutachtern des Gutachterausschusses der Stadt Bergisch Gladbach um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Orth
Bürgermeister

18.02.09

18/2.09